



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1203 DW

TELEFAX 711 32 3777

ZI. 12-43.00/94 Rf/En

Wien, 26. April 1994

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	28-05/1994
Datum:	29. MRZ. 1994
Verteilt	3. Mai 1994

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an den Hauptverband vom 10. März 1994, ZI. 52.135/3-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsst a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1203 DW

TELEFAX 711 32 3777

Zl. 12-43.02/94 Rf/En

Wien, 26. April 1994

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 10. März 1994, Zl. 52.135/3-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband erhebt gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf keine grundsätzlichen Einwände.

Die in der beiliegenden Stellungnahme der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse enthaltenen Anmerkungen werden zur weiteren Verwendung zur Kenntnis gebracht.

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll
Der Generaldirektor:

Beilage



STEIERMÄRKISCHE GEBietsKRANKENKASSE
Josef-Pongratz-Platz 1 – Postfach 900, 8011 Graz
Telefon (0316) 8035



14.04.1994
Graz, am

Zi. R/117/94/Dr.Hn/Sche

Bei Erwiderung bitte auf dieses Zeichen Bezug nehmen.

Auskunft Hr. Dr. Hansmann
Durchwahl 131
Telefax (0316) 8035-590

An den
Haupiverband der österr.
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21
1030 Wien

eingel 22. APR. 1994
Aktenzeichen 12-
erledigt

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Bezug: do. Schreiben vom 31.3.1994
Zl.12-43.02/94 Rf/En

Der do. Einladung Folge leistend gestattet sich die Kasse zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Kasse hält die Anordnung der Beschäftigungsverbote für stillende Mütter unter einem § 4a für systematisch gesehen fragwürdig. Eine solche Vorschrift könnte ja ohne weiteres im § 5, etwa in Form einer lit.b des Abs.3 eingefügt werden. Schließlich wäre auch ein § 5a für diese Regelung denkbar. Diese Systematik ist insoferne beachtlich, als ja im § 5 Beschäftigungsverbote für alle Mütter festgelegt sind, während das Beschäftigungsverbot für stillende Mütter über diese im § 5 enthaltenen Verbote hinausgeht und somit logischerweise nach den auf alle Mütter anzuwendenden Beschäftigungsverboten plaziert sein sollte. Probleme bereitet aber auch die neu einzuführende Regelung des § 8a, wonach es werdenden und stillenden Müttern zu ermöglichen ist, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen. Wie dies in der Praxis

vollzogen werden soll und für welche Dauer dieser Ruheanspruch pro Arbeitstag gilt, ist leider nicht erkennbar. Eine derartige Anordnung sollte außerdem sinnvollerweise gleichfalls vom Arbeitsinspektionsarzt oder vom Amtsarzt vorweg getroffen werden. § 8a Abs.3, welcher die nicht in Betriebsgebäuden oder sonstigen ortgebundenen Anlagen beschäftigten Mütter von dieser Ruhemöglichkeit ausnimmt, ist zwar an sich logisch, da es nicht leicht sein wird, Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Müttern Ruhemöglichkeiten außerhalb von Gebäuden eröffnen. andererseits ist es äußerst fraglich, ob diese Regelung sachlich gerechtfertigt ist. Schließlich ist nicht anzunehmen, daß werdende oder stillende Mütter, die außerhalb von Betriebsgebäuden ihrer Arbeit nachzugehen pflegen, medizinisch gesehen, kein Bedürfnis haben, sich auszuruhen.

Der § 13 wäre durchaus einfacher zu formulieren. So würde es ausreichen, festzuhalten, daß den Dienstnehmerinnen in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Parteistellung zukommt, ohne dabei die erforderliche Präzision vernachlässigen zu müssen.

Für völlig überflüssig hält die Kasse den Hinweis im § 38, daß, soweit auch andere Bundesgesetze anzuwenden sind, deren jeweils geltende Fassung in Betracht kommt. Eine solche Interpretation ist schon nach den allgemeinen Regeln geboten und bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetz. Allein die Anwendung historischer Bestimmungen bedürfte einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers.

Im übrigen wäre es wünschenswert, wenn in den Erläuterungen im Zusammenhang mit den Hinweisen auf EWR- bzw. EU-Recht die do. Rechtsverhältnisse etwas ausführlicher dargestellt werden.

Der Direktor:

(Dir. Prácher)